



VERORDNUNG ÜBER DIE AUSRICHTUNG VON DENKMALPFLEGEBEITRÄGEN

(Subventionsverordnung Denkmalpflege)

INHALTSVERZEICHNIS

A Allgemeines	2
Art. 1 Grundsatz	2
Art. 2 Zuständigkeiten	2
B Beitragsbedingungen	2
Art. 3 Arbeiten an Denkmalschutzobjekten	2
Art. 4 Beitragshöhe	3
Art. 5 Beitragsgesuch	3
Art. 6 Sicherung Gemeindebeiträge	3
Art. 7 Gültigkeit	3
Art. 8 Ausführung	3
Art. 9 Abrechnung.....	3
Art. 10 Auszahlung.....	4
Art. 11 Kantonale Beiträge.....	4
C Schlussbestimmungen	4
Art. 12 Rechtsschutz	4
Art. 13 Inkrafttreten.....	4
Art. 14 Übergangsbestimmungen.....	4

A ALLGEMEINES

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Stadt Uster richtet an die Erhaltung oder Restaurierung von kunst- und kulturhistorisch wertvollen, inventarisierten oder unter Schutz stehenden Bauten samt deren Zubehör Subventionsbeiträge aus.

² Die Beitragsleistung erfolgt ausschliesslich an private Grund- und Gebäudeeigentümer.

³ Die Leistungen richten sich grundsätzlich nach der Verordnung über Staatsbeiträge für den Natur- und Heimatschutz und für kommunale Erholungsgebiete vom 15. Januar 1992 bzw. nach den im Zeitpunkt der Zusicherung gültigen Vorschriften.

Art. 2 Zuständigkeiten

¹ Für die Zusicherung und Auszahlung von Beiträgen bis zu einer Höhe von Fr. 10'000.00 ist der Abteilungsvorsteher Bau abschliessend zuständig.

² Ab Subventionsbeiträgen von Fr. 10'000.00 ist der Beschluss des Stadtrats erforderlich. Die Stadtbildkommission wird in diesem Falle als beratende Kommission beigezogen.

B BEITRAGSBEDINGUNGEN

Art. 3 Arbeiten an Denkmalschutzobjekten

¹ Beiträge werden ausgerichtet an die Kosten von erhaltenden Massnahmen bei Denkmalschutzobjekten gemäss § 203 lit. c und f PBG, welchen kommunale, regionale oder kantonale Bedeutung zukommt. Die Richtlinien über die «subventionsberechtigten Arbeiten» der Baudirektion sind zu beachten.

² Innerhalb der Ortsbildschutzzonen richtet die Stadt Uster zusätzlich auch Beiträge an neue Fenster und Jalousieläden sowie in Ausnahmefällen an neue Dacheindeckungen aus, sofern die baulichen Massnahmen mit den Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung über die Gestaltung von Bauten in Ortsbildschutzzonen vereinbar sind.

³ Für folgende Arbeiten werden keine Beiträge ausgerichtet:

- Mehrwertinvestitionen, wie z. Bsp. Sanitär-, Elektro- und Heizungsinstallationen, neue Innenwände, neue Einbauschränke, etc.
- Arbeiten, die vorwiegend im Interesse des Eigentümers liegen
- Normale Unterhaltsarbeiten
- Gebühren, Spesen, Lichtpausen, Versicherungsprämien, etc.
- Baukreditzinsen

Art. 4 Beitragshöhe

¹ An die subventionsberechtigten Kosten für die Pflege und den Unterhalt von Schutzobjekten werden folgende Beiträge in Aussicht gestellt:

- a) Objekte von kommunaler Bedeutung 10%
- b) Objekte von überkommunaler Bedeutung 5% bis zum Höchstbetrag von Fr. 10'000.00 pro Objekt, sofern von der Stadt Uster gestalterische Auflagen gemacht werden, welche über diejenigen der kantonalen Denkmalpflege hinausgehen.

Art. 5 Beitragsgesuch

¹ Beitragsgesuche sind der Stadt Uster einzureichen. Dem Gesuch ist ein detaillierter Kostenvoranschlag mit Arbeitsbeschreibung beizulegen, aus dem alle vorgesehenen Arbeiten nach BKP (Baukostenplan, 4-stellig) ersichtlich sind. Falls bauliche Veränderungen geplant sind, müssen auch Pläne beigefügt werden.

² Die Gesuche sind rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen. Auf Eingaben, die nach Baubeginn eintreffen, kann nur in begründeten Fällen eingetreten werden.

Art. 6 Sicherung Gemeindebeiträge

¹ Sofern der Gemeindebeitrag Fr. 5'000.00 und mehr beträgt, ist im Grundbuch der betroffenen Liegenschaft folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken:

«Der Eigentümerschaft des Grundstücks Kat. Nr. ... mit dem Objekt Assek. Nr. ... darf an dieser Liegenschaft, ohne vorgängige Zustimmung der Stadt Uster, keine nicht bewilligungspflichtigen Unterhaltsarbeiten ausführen, welche die äussere Wirkung des Gebäudes berühren. Im Gebäudeinnern sind Veränderungen meldepflichtig, sofern der ausgerichtete Gemeindebeitrag auch solche Bauteile umfasst.»

Art. 7 Gültigkeit

¹ Mit dem Beschluss über die Zusicherung des Gemeindebeitrags ist die Frist für dessen Auszahlung festzusetzen. Nach dieser Frist geltend gemachte Subventionsansprüche verfallen.

Art. 8 Ausführung

¹ Die Ausführung der Bauarbeiten hat im Einvernehmen mit der Abteilung Bau oder der Stadtbildkommission zu erfolgen.

² Werden Arbeiten unsachgemäss oder im Widerspruch zu den Weisungen ausgeführt, bleiben Beitragskürzungen vorbehalten.

³ Die Abteilung Bau kann die kantonale Denkmalpflege als Fachorgan beiziehen.

Art. 9 Abrechnung

¹ Die Schlussabrechnung ist nach den gleichen Kriterien wie der Kostenvoranschlag zu erstellen. Ihr sind die bezahlten Unternehmerrechnungen mit den Zahlungsbelegen beizufügen.

Art. 10 Auszahlung

¹ Die Auszahlung des Gemeindebeitrags erfolgt nach Abschluss der Teil- oder Gesamtrenovation. Dafür ist die Abnahme der Bauarbeiten erforderlich und es sind die Abrechnungsunterlagen einzureichen.

² Der Zeitpunkt der Auszahlung ist von der Massgabe der finanziellen Möglichkeiten der Stadt Uster abhängig (Kreditrahmen gemäss Voranschlag des politischen Guts).

Art. 11 Kantonale Beiträge

¹ Allfällige Beitragsgesuche an den Kanton sind direkt an die Denkmalpflege des Kantons Zürich zu richten.

C SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 12 Rechtsschutz**

¹ Gegen Anordnungen eines einzelnen Stadtrats oder der Verwaltung aufgrund der vorliegenden Verordnung kann, nach Massgabe der Gemeindeordnung, Einsprache an den Gesamtstadtrat erhoben werden.

² Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gesamtstadtrats aufgrund der vorliegenden Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wurde erstmals vom Stadtrat am 2. Februar 1999 erlassen und mit Stadtratsbeschluss Nr. 180 vom 5. Mai 2015 letztmals teilrevidiert. Die Änderungen treten per 1. Juli 2015 in Kraft.

Art. 14 Übergangsbestimmungen

¹ Massgebend für die Beurteilung nach neuer Ordnung ist der Zeitpunkt der formellen Zusicherung einer Subvention (Verfügung oder Beschluss).